

Neufassung vom 25.03.2018

1. Allgemeines

Der Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) unterhält eine Zuchtbuchstelle. Sie wird vom Zuchtwart geleitet. Der Verein führt jährlich eine Zuchtschau durch mit dem Ziel, möglichst viele Junghunde auf Anatomie und Gesundheit, zu überprüfen. Die Zuchtkriterien orientieren sich im Wesentlichen an dem Rassestandard. Jeder Züchter sollte ein Zwingerbuch führen. Informationen hierzu können über die Zuchtbuchstelle eingeholt werden.

1.1 Zucht

Die Zucht des Wälderdackels ist schwerpunktmäßig auf die genetische Vielfalt, das Wesen, die Gesundheit und den jagdlichen Gebrauch ausgerichtet.

Angestrebt wird ein möglichst großer Genpool (Heterosis). Zielführend hierfür ist mitunter das Einkreuzen nah verwandter **Jagdhunderassen und Jagdhundegebrauchsschläge**. Hierüber entscheidet der Zuchtwart. Er muss möglichst viele Informationen über die Rasse oder die Gebrauchskreuzung einholen (u.a. jagdliche Fähigkeiten-, Einsatz, Alter und Gesundheit). **Das Einkreuzen von Fremdblut (Zuchtauskreuzung) ist auf die jeweilige Zielpaarung zu begrenzen.**

Die rassespezifischen Eigenschaften und die ursprünglichen Zuchtlinien des Wälderdackels (drei Schläge), insbesondere die Mutterlinien, müssen jedoch nachhaltig bewahrt werden (Rückkreuzungen).

Dabei sollte das Wesen, die Leistung und das Exterieur möglichst eine Einheit bilden. Angewölfte Anlagen, wie z.B. Spur-, Fährtenlaut, Raubwild-, Raubzeug-, Schwarzwildschärfe, Wasserfreude und Lernverhalten, sollen durch gezielte Zuchtmaßnahmen gefördert werden.

Die Zuchthunde werden vom Zuchtwart, unter Berücksichtigung der jagdlichen Eigenschaften und Habitus, beurteilt. Dies erfolgt größtenteils bei der Zuchtschau. Die Wurfplanung ist mit dem Zuchtwart mindestens vier Wochen vor der Läufigkeit abzusprechen. Treten bei den Welpen Krankheiten oder Erbfehler auf, müssen die Elterntiere durch den Zuchtwart sorgfältig, gegebenenfalls auch durch einen Tierarzt, untersucht werden. Je nach Sachlage sind die Elterntiere von der Weiterzucht auszuschließen. Ferner erhalten die Welpen den Vermerk „Zuchtsperre“! Bei den Zielpaarungen ist auf einen gleichmäßigen Einsatz von Rüden und Hündinnen zu achten (siehe Ziffer 2 Zuchthunde). Der Zuchteinsatz von Wurfgeschwistern und nahen Verwandten ist bei den jeweiligen Wurfplanungen mit zu berücksichtigen. Inzuchtpaarungen, das heißt enge Verwandtschaftsgrade, sind zu vermeiden. Inzestzucht (Paarungen zwischen Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Vollgeschwister/Halbgeschwister) ist nicht zulässig!

1.2 Zwingerschutz

Zwingername dürfen nur einmal vergeben werden. Der Schutz des Zwingername ist bei der Zuchtbuchstelle zu beantragen. Der Züchter hat die von dem Verein festgelegte Zwingergebühren zu entrichten. Zwingerschutz und Zuchtrecht wird nur Mitgliedern des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdeckel) e.V. gewährt. Die Eintragung des Zwingerschutzes muss vor dem Deckakt vollzogen sein. Der Zwingerschutz erlischt mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Gewährung des Zuchtrechts ist von der Möglichkeit einer artgerechten Haltung und Aufzucht abhängig zu machen. Die Überprüfung obliegt gegebenenfalls dem Zuchtwart.

1.2.1 Zwingerleihe

Bei einmaligem Zuchteinsatz einer Hündin können die Welpen ausnahmsweise auch über den Zwinger der Elterntiere registriert werden (Zwingerleihe). Dies ist mit der Zuchtbuchstelle und mit dem betroffenen Züchter vier Wochen vor dem Zuchteinsatz abzusprechen. Eine Zwingergebühren wird von dem Verein in diesem Fall nicht erhoben. Für alle tierschutzrelevanten Angelegenheiten ist der Züchter des eingetragenen Zwingers verantwortlich.

1.3 Wurfplanung, -meldung, -abnahme, -abgabe

1.3.1 Wurfplanung

Bevor ein Züchter seine Hündin decken lässt, muss er mit dem zuständigen Zuchtwart Rücksprache nehmen und folgende Fragen klären:

- Kann ich eine artgerechte Aufzucht gewährleisten?
- Besteht Bedarf an Welpen?
- Welchen Rüden wähle ich?

1.3.2 Wurfmeldung

Der Wurf, Totgeburten sowie erfolglose Belegungen sind der Zuchtbuchstelle unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden. Für die Welpen und Käuferregistrierung wird das Formular „Mitteilung der Wurfdaten“ verwendet (siehe Vereinshomepage).

1.3.3 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt durch den Zuchtwart oder dessen Vertreter im Welpenalter von sechs bis acht Wochen. Der Verein empfiehlt, die Welpen vor Abgabe an den Käufer (z.B. beim Impfen/ Chippen) durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Ahnentafeln werden den Züchtern über die Zuchtbuchstelle zugesandt. Bei der Wurfabnahme ist der Zustand der Welpen und der Hündin, sowie die artgerechte Haltung, die erfolgte Entwurmung, Impfung und das Chippen der Welpen zu überprüfen. Ergibt sich keine Beanstandungen, können die Ahnentafeln ausgestellt und ausgehändigt werden. Die Namensvergabe erfolgt bei den einzelnen Würfen nach den Anfangsbuchstaben des Alphabets.

1.3.4 Abgabe der Welpen

Welpen des Vereins dürfen nur an Jäger oder in Führerhände zum jagdlichen Gebrauch abgegeben werden. Der Züchter muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, um dies zu gewährleisten. Die Abgabe an Nichtjäger bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Zuchtwarts. Es dürfen nur gesunde, vollständig entwurmete, geimpfte und gechippte Welpen verkauft werden.

Die Züchter sollen darauf hinwirken, dass die Welpenkäufer sich dem Verein anschließen und dass diese Ihre Hunde im Laufe von drei Jahren bei der Zuchtschau und bei der Anlagenprüfung vorstellen. Für eine optimale Ausrichtung des Vereinszuchtgeschehens benötigt die Zuchtbuchstelle möglichst viele Informationen über die Entwicklung der Nachzucht. Deshalb ist es notwendig, dass die Züchter nach ca. zwei Jahren Informationen über den Gesundheitszustand, das Wesen und die jagdliche Eignung der Nachzucht bei den Käufern einholen. Diese Daten sind dann mit Lichtbild der jeweiligen Hunde an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten.

1.3.5 Eintragung

Es werden nur Welpen eingetragen, die entsprechend den Zuchtbestimmungen gezüchtet wurden. Sie erhalten die Ahnentafeln des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel). Bei bereits erkennbaren Zuchtfehlern wird eine Ahnentafel ausgestellt, allerdings mit dem Vermerk „Zuchtsperre“. Diese kann nachträglich bei der Erfüllung der Zucht voraussetzungen durch den Zuchtwart aufgehoben werden. Die Kosten für neue Ahnentafeln trägt der Antragsteller.

1.4 Gebühren

Die Gebühren für alle Leistungen der Zuchtbuchstelle und die des Zuchtwarts sind vom Vorstand kostendeckend festzusetzen. Sie werden ebenso wie etwaige Änderungen an der Mitgliederversammlung bekanntgegeben

1.5. Zuchtkontrolle

Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung und Absprache, die Haltungsbedingungen der Hunde und den Zustand der Würfe zu kontrollieren. Entsprechen die Zwingeranlage, die Unterbringung der Hunde oder der Welpen nicht den gesetzlichen Tierschutzbestimmungen, können disziplinarische Maßnahmen durch den Vorstand verhängt werden. Verweigert ein Züchter die Zwingerbesichtigung erfolgt eine sofortige Zuchtsperre. Betroffene Züchter können gegen die verhängten Maßnahmen binnen vier Wochen beim 1. Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Dieser entscheidet dann in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand.

1.6 Verstöße

Verstöße gegen die Zuchtordnung werden vom Vorstand je nach Schwere des Verstoßes (fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich) mit Verwarnung, Geldbuße, Zuchtsperre oder gemäß Satzung mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet. Betroffene Züchter können gegen diese Maßnahmen binnen vier Wochen nach

Bekanntgabe beim 1. Vorsitzenden Einspruch einlegen. Der Einspruch wird analog Ziffer 1.6 (Zuchtkontrolle) behandelt.

2 Zuchthunde

2.1 Deckrüden

Deckrüden aus dem Vereinsbestand sind vom Zuchtwart zur Zucht zugelassene Rüden und müssen dem Rassestandard des Vereins entsprechen. Idealerweise wurden diese von den Besitzern erfolgreich bei der Anlagenprüfung und bei der Zuchtschau vorgestellt. Hierbei ist der vorhandene Zuchtbestand mit zu berücksichtigen. Das Zuchalter beträgt im Allgemeinen 15 Monate und endet i.d.R. nach 10 Jahren. Deckrüden sollten maximal dreimal für die Zucht eingesetzt werden. **Wiederholungspaarungen sind in begründeten Einzelfällen und aus zuchttechnischen Gründen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Zuchtbuchstelle.**

Deckrüden müssen ein kräftiges und einwandfreies Scherengebiss aufweisen. Das Gesamtgebiss sollte möglichst 42 Zähne umfassen. Deckrüden müssen darüber hinaus frei von Krankheiten und Erbfehlern sein. Auch dürfen sie keine Anomalien an den Geschlechtsorganen aufweisen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Rüde Erbfehler hat oder vererbt, so ist er von der weiteren Zucht auszuschließen. Zuchtgeeignete Deckrüden, deren Besitzer dem Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderdeckel) nicht angeschlossen sind, können in die Zucht aufgenommen werden. Sie müssen jedoch zuvor von dem Zuchtwart beurteilt werden. Bei Sonderfällen entscheidet der Zuchtwart.

2.2 Zuchthündinnen

Zuchthündinnen aus dem Vereinsbestand sind vom Zuchtwart zur Zucht zugelassene Hündinnen und müssen dem Rassestandard des Vereins entsprechen. Es dürfen keine Leistungs-, Gesundheitsbeeinträchtigungen vorliegen. Idealerweise wurden diese erfolgreich bei der Anlagenprüfung und bei der Zuchtschau vorgestellt. Hierbei ist der vorhandene Zuchtbestand mit zu berücksichtigen. Mit der Hündin sollte frühestens nach der zweiten Hitze gezüchtet werden (idealerweise mit zwei- drei Jahren). Nach dem achten Lebensjahr sollte eine Hündin nicht mehr belegt werden. Zulässig ist ein Wurf je Kalenderjahr. Insgesamt sind, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Zuchtbestandes, maximal drei Würfe zielführend. **Wiederholungspaarungen sind in begründeten Einzelfällen und aus zuchttechnischen Gründen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Zuchtbuchstelle.**

Bei sehr großen Würfen (über acht Welpen) kann aus züchterischen und tierschutzrechtlichen Gründen die Anzahl der Würfe durch die Zuchtbuchstelle begrenzt werden. Insbesondere dann, wenn bei der Hündin im Zuge der Trächtigkeit oder des Werfens, Komplikationen aufgetreten sind.

Zuchthündinnen müssen ein kräftiges, vollständiges und einwandfreies Scherengebiss haben. Das Gesamtgebiss sollte möglichst 42 Zähne umfassen. Zuchthündinnen müssen frei von Krankheiten und Erbfehlern sein. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Hündin Erbfehler hat oder vererbt, so ist sie von der

weiteren Zucht auszuschließen. Zuchtgeeignete Hündinnen, deren Besitzer dem Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) nicht beigetreten sind, können in die Zucht aufgenommen werden. Auch diese müssen zuvor von dem Zuchtwart beurteilt werden. Der Besitzer hat die Zwingergebühren zu entrichten. Bei Sonderfällen entscheidet der Zuchtwart.

3.1 Leistungen

Der Verein bietet eine Anlagenprüfung, Stöberprüfung und eine Schweißprüfung an. Die Zucht findet nur mit spurlauten, schuss- und wesensfesten Hunden statt. In der Jagdpraxis erworbene Leistungszeichen können (z.B. Spurlaut –spl-, Schweißprüfung –SwP-, Saujäger –SJ- etc.) können nach Abstimmung mit dem Resort Prüfungswesen und der Zuchtbuchstelle auf den Ahnentafeln vermerkt werden.

4.1 Registrieren der Welpen

Alle Welpen des Vereins müssen bis zur achten Lebenswoche gechippt werden. Nicht registrierte Welpen erhalten keine Ahnentafeln. Der Züchter kann sich für das Chippen seiner Welpen an einen Tierarzt seines Vertrauens wenden. Vereinspersonen mit den entsprechenden fachlichen Qualifikationen dürfen hierfür herangezogen werden. Bestehen Zweifel an der Herkunft des Wurfs, ist der Zuchtbuchstelle Meldung zu machen. Die Überprüfung erfolgt durch den Zuchtwart. Kann die Herkunft des Wurfs nicht geklärt werden, dürfen keine Ahnentafeln ausgestellt werden.

4.2

Ausnahmen

Abweichungen von dieser Zuchtordnung sind nur mit Zustimmung des Zuchtwarts möglich.